

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 66 (1948)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Planung und Grundeigentum  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-56657>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kann ja nicht unermüdlich genug versuchen, die Augen aller Beteiligten zu öffnen. Aber die Medizin der gegenseitigen Anpassung der Elemente der einzelnen Häuser zu harmonischer Uebereinstimmung? Jedenfalls ist zu sagen, dass sie bei weiterem Beibehalten der Freiheit, an beliebigem Ort zu bauen, nicht ausreichen wird, weil bei sporadischer Ueberbauung das Entstehen eines Wohnquartiers eine Sache von sehr langer Dauer ist. Auch spezielle Bauvorschriften veralten schnell, werden leicht durchbrochen und können niemals eine Sache, die aus einem Guss in kurzer Zeit entstanden ist, ersetzen. Ein sympathisches, praktisches Beispiel, was bei simultanem Bauen erreicht werden kann — hier freilich durch die Hand eines einzelnen Bauherrn, nämlich die Fürsorgestiftung der Autophon AG. — ist dem abscheulichen Gemisch unserer freiwachsenden Wohnquartiere wirksam gegenübergestellt.

Vor den Segnungen des sporadischen Bauens wird übrigens anhand des Beispiels Niederbuchsiten von Kantonsbaumeister M. Jeltsch eindringlich gewarnt. Ein Industrieunternehmen, das sich in kurzer Zeit von kleinen Anfängen zu einer Belegschaft von 600 Arbeitern entwickelt hat, sieht sich schon heute durch planlos in der Nähe gebaute Wohnhäuser in seiner natürlichen Entwicklung gehemmt. Hier könnte man freilich die Frage aufwerfen, ob denn auch die empfohlene gemeinsame Ortsplanung der beiden benachbarten Dörfer Ober- und Niederbuchsiten diesem Problem gewachsen wäre, das sich da mit dem Grossunternehmen von 600 Arbeitern am Rande zweier Dörfer von insgesamt 637 Erwerbstätigen stellt. Es besteht heute die Tendenz: jedem Dorf seine Industrie. Sie scheint uns aufs schweizerische Ganze gesehen ebenso gefährlich wie die andere: jeder Fleck unseres offenen Kulturlandes ein potentieller Bauplatz.

Die Hefte enthalten weiter gute Beiträge zur Landschaftspflege. Auch im Kanton Solothurn haben ja die falsch verstandene Rationalisierung der Landwirtschaft und eine einseitige Hochwasserbekämpfung zur landschaftlichen Verödung weiter Gebiete geführt. Die Besinnung ist, wie die Aufsätze zu diesem Thema zeigen, gekommen. Hier ist es ja noch nicht zu spät.

Alles in allem: es ist ein guter Geist in dieser Zeitschrift. Eine Equipe jüngerer, vollkräftiger Fachleute steht dahinter. So entstehen ja immer die erfreulichsten Dinge. Man sah es an der Landesausstellung. Auch in Schaffhausen führte seinerzeit eine günstige personelle Konstellation zum erfreulichen Gemeinschaftswerk des Bauungsplanes, das noch heute seine Wirkung tut. Stoff zur Nachdenklichkeit! Unsere Aufgabe beschränkt sich nicht auf den «Menschen» in der Technik, sie gilt wohl noch mehr der «Kameradschaft» in der Technik.

P. Trüdinger

## Planung und Grundeigentum

DK 711.3:333.3

In der Zeitschrift «Plan» hat sich zu dieser Frage, die sich wie ein roter Faden durch alle Erörterungen — vom Quartierplan bis zur Landesplanung — hindurchzieht, eine interessante Diskussion entsponnen. Ein Aufsatz «Bauland zu verkaufen» von E. Neuenschwander (1946, Nr. 3) hatte sich vornehmlich mit der Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Bodens befasst. Es folgte eine Aeusserung des damaligen Sekretärs der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner, Dr. L. Derron (1946, Nr. 6), dem Arch. Dr. H. Bernoulli, der unentwegte Kämpfer für Freiland und Freigeld, antwortete (1947, Nr. 2). Im neuesten Heft 1947, Nr. 6, nimmt nun Kantonsbaumeister H. Ch. Peter (Zürich) in so eindeutiger und überzeugender Weise Stellung, dass damit die Diskussion auf längere Zeit abgeschlossen sein dürfte. Wir fassen seine Hauptgedanken kurz zusammen.

Für einen öffentlichen Funktionär wäre es verlockend, ohne den Ballast von Plangenehmigungsverfahren, Rekursen, Reversen, Expropriationen und Prozessen rein nach den Idealgrundsätzen zu planen. Das private Eigentum schützt ihn aber vor mancher überstürzten oder selbstherrlichen Massnahme. Sowohl für den Bauern wie für den Einfamilienhausbesitzer ist das Eigentum am Boden gleich wichtig wie das Eigentum an den Bauten. Das Gleiche gilt auch für Genossenschaften, deren Mitglieder ebenfalls für sich und ihre Nachkommen vollgültig disponieren wollen; darum sind auch sie gegen das von Bernoulli propagierte Baurecht mit Heimfall der Wohnungen an den öffentlichen Grundbesitzer. Kommunaler Bodenbesitz ist nur für bestimmte Zwecke das

Richtige: Spiel-, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe usw. Die bei uns historisch gewordene Aufteilung des Bodens an die verschiedenen Arten von Besitzern hat sich bewährt, weil den Auswüchsen in irgend einer Richtung immer wieder durch gesetzliche Bestimmungen entgegengewirkt wurde.

Grundsätzlich bietet der Zonenplan die Handhabe, mittels welcher die Öffentlichkeit auch ohne Eigentum am Boden die wünschenswerte Nutzung herbeiführen kann. Schwierig bleibt zugestandenermassen die Frage der gerechten Entschädigung von Grundeigentümern, deren Land durch den Zonenplan mit Bauverbot oder schwacher Ausnützungsziffer belegt wird<sup>1)</sup>.

Auf die Frage, wie man auf dem Boden des Privateigentums die Verhuzung des Landschaftsbildes, z. B. in Kurorten bekämpfen wolle, antwortet H. Ch. Peter zum Schluss: «Was ist für die Sanierung der Kurorte gewonnen, wenn der Boden, auf dem diese Scheusslichkeiten stehen, der Gemeinde gehört? Nichts, aber auch gar nichts! Es sei denn, die gleichen Steuerzahler, mit deren Steuern bereits der Boden erworben werden muss, greifen nochmals in ihre Tasche und reissen Häuser ab und bauen neue und orgeln Parkanlagen um und trassieren neue Strassen. Ob sie es wohl tun werden, oder besser gefragt, ob sie diese Mittel überhaupt noch aufbringen können? Da scheint mir der Weg, wie ihn Nationalrat Meili und seine Architektenkollegen mit der Projektierung der Kurortsanierung beschrritten haben, richtiger zu sein. Gute, vernünftige und wirtschaftliche Projekte, die von initiativen Männern aufgenommen, durch die Gemeindebehörden unterstützt und gefördert und von den interessierten Kreisen verwirklicht werden, das wird die Art sein, wie man dem Problem beikommt. Dabei scheint mir gerade in diesem Fall die Frage des Eigentums am Boden die kleinste Rolle zu spielen. Denn dort, wo es sich um Natur- und Landschaftsschutz, um Verbesserung des Ortsbildes und ähnliches handelt, da bestehen genügend gesetzliche Grundlagen und auch genügend Entscheide des Bundesgerichtes. Man muss sie nur anwenden. Um aber eine ästhetische Sanierung zu verwirklichen, braucht es so oder anders Aufklärung des Volkes und wieder Aufklärung».

## MITTEILUNGEN

**Die Studienkommission für Luftfahrt an der E. T. H. ist für die vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1950 dauernde Amtsperiode wie folgt neu bestellt worden.** Vertreter des Eidg. Departement des Innern bzw. der E. T. H.: Prof. E. Amstutz, Vorstand des Institutes für Flugzeugstatik und Flugzeugbau an der E. T. H.; zugleich Präsident der Kommission; Prof. Dr. J. Ackeret, Vorstand des Institutes für Aerodynamik der E. T. H., Prof. Dr. G. Eichelberg, Vorstand des Institutes für Motorenbau der E. T. H., Prof. Dr. F. Tank, Vorstand des Institutes für Hochfrequenztechnik der E. T. H. Bis am 30. September 1949: Prof. Dr. M. Roß, Direktionspräsident der EMPA. Vertreter des Eidg. Militärdepartement: Oberstleutnant E. Schaetti, Ingenieur bei der Direktion der Militärflugplätze (Stellvertreter: Major E. Hug, Ingenieur, Chef der Betriebsgruppe Buochs der Direktion der Militärflugplätze), Major E. König, Chef des Dienstkreises 6 der K. T. A., Major R. Walthard, technischer Adjunkt des Eidg. Flugzeugwerkes Emmen. Vertreter des Eidg. Post- und Eisenbahndepartement: W. Bühr und P. Senn, Sektionschefs (Stellvertreter: A. Müller, Ingenieur), alle drei vom Eidg. Luftamt.

**Die Schweizer Mustermesse in Basel** wird heuer vom 10. bis 20. April stattfinden. Wie in den Jahren zuvor, ist auch für diese 32. Mustermesse mit einem ausserordentlich starken Andrang von Ausstellern zu rechnen, namentlich in den grossen Messegruppen, die das Hauptkontingent des industriellen Angebotes stellen, so die Metall- und Maschinenindustrie, die Elektroindustrie, die Uhrenindustrie, die chemische Industrie und die Textilien. Man bezeichnet jetzt schon, wie eine der bedeutendsten Firmen der schweizerischen Metallindustrie schreibt, die Messe 1948 als eine der wichtigsten Veranstaltungen der kommenden Jahre. Es verlangen nicht nur eine grosse Zahl neuer Firmen Zulassung zur Messe, sondern es wünschen auch viele langjährige Aussteller mehr Raum zur umfassenden Demonstration ihres Jahresangebotes.

<sup>1)</sup> Was z. B. bei der Durchführung der neuen Bauordnung der Stadt Zürich von 1947 (S. 64<sup>a</sup>, 86<sup>a</sup> und 121<sup>a</sup> letzten Jahrgangs der SBZ) sehr fühlbar wird. Red.